



SVLFG-Information Extern Nr. 057/2025

Ansprechpartner/-in: Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag (VMB)
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 201_versicherung.beitrag@svlfg.de

Versicherungszweig: Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Aktenzeichen: 134.02.02.05

Erscheinungsdatum: 13.10.2025

Thema: Veröffentlichung der
Grundsätze zur Beurteilung der Hauptberuflichkeit
i. S. d. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989
von mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft
(MiFa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV)
vom 01.10.2025

Bezug: MiFa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV vom 02.10.2018

Anlass: Redaktionelle Überarbeitung

Aussage:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 unterliegen Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners als mitarbeitende Familienangehörige der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV), wenn sie hauptberuflich im landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt sind.

Die Maßstäbe für die Beurteilung der Hauptberuflichkeit der genannten mitarbeitenden Familienangehörigen legt die Landwirtschaftliche Krankenkasse im Rahmen ihrer Verbandsaufgaben in den MiFa-Hauptberuflichkeits-Grundsätzen LKV (MiFa-HGS) fest.

Mit der überarbeiteten Fassung der MiFa-HGS vom 01.10.2025 erfolgt eine redaktionelle Klärstellung hinsichtlich der unterschiedlichen Beurteilung der Hauptberuflichkeit bei

- familienhafter Mithilfe sowie
- Mitarbeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses.

Darüber hinaus wird in der neuen Fassung – unter Verweis auf § 8 SGB IV – auf wiederholende Ausführungen zur kurzfristigen Beschäftigung verzichtet.

Änderungen am Regelungsinhalt ergeben sich durch die redaktionelle Überarbeitung nicht.

Hinweis: Die MiFa-HGS finden keine Anwendung auf die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht von im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Lebenspartnern. Versicherungspflicht als mitarbeitende Familienangehörige ist für diesen Personenkreis unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 3 KVLG 1989 festzustellen.

Anlage: [MiFa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV vom 01.10.2025](#)

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.